

Beschluss

Nr. 39/2026

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

1. Die Kammer 2 wird **ab dem 1. September 2026** als 85%-Kammer in der Verteilung von Neueingängen geführt und damit in jedem 6., 12., 18., // 26., 32., 38., // 46., 52., 58. usw. Durchgang (in 3 von 20 Durchgängen) ausgenommen.
2. Die Kammer 2 erhält **ab dem 24. August 2026** aus den zur Verteilung anstehenden Neueingängen 9 Ca-Sachen ohne Anrechnung auf die allgemeinen Zuteilungen. Ausgenommen sind Zusammenhangssachen (Nr. 7.2 und 7.3 des Geschäftsverteilungsplans).
3. Die Kammer 2 wird von der Zuteilung von Verfahren ausgenommen, an denen die **ZF Friedrichshafen AG** als Partei, Beteiligte oder Dritte im Sinne von §§ 64 bis 77 ZPO beteiligt ist.

Ergibt sich eine Beteiligung erst im Laufe des Verfahrens, ist Nr. 8 Abs. 1 des Geschäftsverteilungsplanes für das Kalenderjahr 2026 entsprechend anzuwenden.

Bremen, 20. August 2026

Bosch

Hornberger

Lewin

Lühmann

Dr. Stelljes